

Gemeinde Igling

Satzung über die Hausnumerierung der Gemeinde Igling

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches erläßt die Gemeinde Igling folgende

SATZUNG

§ 1

1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

1) Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft.

2) Die Hausnummer ist vom Eigentümer selbst anzubringen:

a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes

b) im übrigen binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3.

3) Auf Antrag wird die Hausnummer von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers angebracht. Der Antrag ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen zu stellen.

4) Geht der Antrag nach Abs. 3 nicht rechtzeitig ein oder wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 ordnungsgemäß angebracht, so kann die Gemeinde die Hausnummer selbst anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen. Die der Gemeinde dabei entstehenden Kosten werden gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 3

1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Igling, den 15.03.1995

Gemeinde Igling



S. Zuber

 S z u b e r t
 1. Bürgermeister